

jedem Haus oder Wohnung sind, was dieselbe vor diesem vor Handhierung getrieben, und jezo amoch für Handel und Wandel treiben, innerhalb vierzehn Tagen, nach Empfangungdieses, ohnfehlbar einschicken sollen; Und weisen dabey deroelben gnädigst befehlender Will und Meynung ist, daß solches ohne einige Kosten geschehen solle; Als haben besagte Seelsorgere und Pastores aus jedem Haus oder Wohnung den Hauswirth selbst oder sonsten einen verständigen Menschen für sich zu fordern, denselben darüber zu erfragen, und alle die darin wohnende Personen mit Namen und Zunamen, obbeschriebener maßen fleiß- und getreulich zu annotiren, und darab eine wahrhafte Specification mit vorher erzehter Distinction innerhalb obbestimmter Zeit, durch Expressen, welche von hiesigem Schatz-Einnehmeren bezahlt werden sollen, Ihre gehorsamst einzuschicken, mit nichten aber die Gemeinheiten zusammen zu rufen, oder denenselben auf ein- oder ander Weise einige Kosten zu verursachen, dem dieselbe also bey hoher Ungnad schuldigst nachzukommen, und Sie im übrigen mit gnaden gewogen haben. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Handzeichens und hochfürstlichen Sekrets. Geben auf Dero Residenz-Schloß Neuhaus den 26. Augusti Anno 1670.

Edict

## XVII.

## E d i c t

daß alle Grundgüter specificirt, und das  
Verzeichniß eingeschickt werden solle.  
von 1672.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor des Hochstifts Münster des Heil. Römischen Reichs-Fürst, und Graf zu Pyrmont. ic. Thun kund und fügen hiemit allen und jeden hiesigen Unseres Stifts Eingeseffenen und Unterthanen, was Standes oder Würden dieselbe sind, zu wissen, daß Unsere gehorsame Land-Stände auf dem am 9. dieses in Unserer Stadt Paderborn, geschlossenem Landtag, zu sicherem hiesigen Stifts keine Verweilung leidenden andermeidlichen Ausgaben, Uns einen auf die schatzbare Ländereyen legenden Schatz in Vorschlag gebracht, und dafür gehalten, daß durch dies extraordinäre Mittel das darzu erforderetes Quantum mit des gemeinen Manns geringstem Beschwer beykommen zu bringen, und dabey gebeten, damit in diesem so nöthig

nöthigem zu des gemeinen Vaterlandes und eines jeden eigenem besten ausgehendem Beytrag diejenige, welche im Schatz stehen, und doch mit Aeffern nicht versehen sind, zu der andern Beschwere nicht übersehen würden, diese jeden Orts ihrem Vermögen und ihres ordentlichen Landschazes Proportion nach, mit eingezogen, und angeschlagen werden möchten; Wann Wir Uns nun diesen Vorschlag gnädigst gefallen lassen, und dafür halten, daß derselbe an sich selbst nicht allein billig, sondern auch dem gemeinen Mann deswegen am erträglichsten sey, daß diesen auf die schatzbare Ländereyen legenden Schatz derjenige, welcher dieselbe wirklich, es sey gleich eigenthümlich, in schlechtem Gewinn, Meyerstädtischer Pfands, oder sonsten anderer Weise inhat, bauet und genießet, zu tragen und zu entrichten hat, und hierüber kein sicherer Anschlag gemacht werden kann, bis vorher eine aufrichtige Specification aller schatzbaren Ländereyen an sähdigen schätzbaren Aeffern, Wiesen, Gärten und Rämpen gemacht seye; So befehlen Wir Unsern jedes Orts Drossen, Gerichtshabern, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtgräfen, Landvögten, Richtern und Vögten, wie auch Bürgermeistern und Rath in den Städten bey höchster Ungnad und arbiträrer Straf, daß dieselbe nicht allein dies Unser Edict den ersten Sonn- oder Feyertag von der Kanzel publiciren, an die Kirchen-Thüren und wo es sonsten bräuchlich anheften, und also zu eines jeden Wissenschaft bringen, sondern auch

Unsere

Unsere Eingeseffene und Unterthanen dahin anhalten lassen sollen; damit ein jeder deren innerhalb vierzehnen Tagen nach Publication dieses Unseres Edicts, vor jedes Orts Obrigkeit, Bedienten oder Vorstehern aller und jeder Erb- Meyerstädtischer, Pfands, oder sonsten anderer Weise unterhabender Ländereyen an schatzbaren sachbaren Aeffern, Wiesen, Gärten und Rämpen Morgenweise, jedes unter absonderlicher Rubric, was an Rath-Land, Wiesen, Gärten und Rämpen unter hat, ohne die geringste Verschwiegung oder Unterschlagung, so gewiß specificire, und den geringsten Mangel darin nicht verspüren lasse, als gewiß sonsten alles das Verschwiegene und Unterschlagene zu des gemeinen Vater-Lands Besten confiscirt und darzu verwendet werden solle, gestalt dann Unsere Beamte, Gerichtshabere und Bediente, wie auch Magistrat und Vorstehere die also verfertigte Designationes oder Specificationes obgemeldter schatzbarer Ländereyen demnachst innerhalb acht Tagen in duplo, eine Unserer Hof-Kammer, und die andere Unserem Schatz-Einnehmern bey unnachlässiger Straf einzuschicken; Wir auch nach Empfang solcher Verzeichnissen fleißige und unnachlässige Erkündigung thun lassen werden, ob alles getreulich und andersohnter maßen angegeben sey, darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkund Unseres hierunter gesetzten Handzeichens und Secretis. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 13. Aprilis Anno 1672.

F e r d i n a n d t. (L.S.)